



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

06.09.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge

14.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
14.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
14.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
16.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
16.09.2021	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
16.09.2021	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
28.09.2021	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
29.09.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
29.09.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1 **dieser Ergänzungsvorlage**) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Beratung der Vorlage V/0239/2021 war in fünf der sechs Bezirksvertretungen unter Ausklammerung des Artikel VI (Änderungen im § 21 Hauptsatzung) beschlossen worden; eine Bezirksvertretung hat die Vorlage von der Tagesordnung abgesetzt. Aufgrund der abweichenden Beschlüsse in den Bezirksvertretungen und der Reaktion der Bezirksbürgermeister ist die Vorlage nicht in der Sitzung des Rates am 23.06.2021 beraten worden. In einem Gespräch des Oberbürgermeisters mit den Bezirksbürgermeistern am 17.08.2021 sind der Anlass, die Gründe und die Notwendigkeit der Satzungsänderung dargelegt und diskutiert worden. Die Verwaltung legt mit dieser Vorlage das Ergebnis

des Gesprächs des Oberbürgermeisters mit den Bezirksbürgermeistern und die verabredeten, teilweise befristeten Änderungen vor.

Aufgrund der Änderungen in der Zuständigkeitsordnung ist in jedem Fall eine Anpassung der Wertgrenzen in § 21 Absatz 2 der Hauptsatzung notwendig, um diese Änderungen entsprechend umsetzen zu können.

Zu Artikel VI (Änderung des § 21)

- § 21 Abs. 1 Nr. 1
Beim Ausbau und Umbau öffentlicher Einrichtung verbleibt die Wertgrenze bei 50.000 € (nicht wie vorgesehen 100.000 €) und es wird nur die Wertgrenze für Unterhaltung und Ausstattung auf 50.000 € (alt 25.000 €) erhöht.
- § 21 Abs. 1 Ziffer 3: „Baumaßnahmen aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen/Umweltschutz“
Hier bleibt es zunächst bei den alten Wertgrenzen (10.000 €, 40.000 € und 250.000 €) und nicht wie in der Vorlage vorgesehen (20.000 €, 100.000 € und 500.000 €). Die Fachverwaltung wird mit der Politik in einem Workshop (ab dem IV. Quartal 2021) klären, in welcher Form und in welchem Umfang die entsprechenden Beschlüsse/Vorlagen, insbesondere die Listenbeschlüsse für das Maßnahmenprogramm inhaltlich aufbereitet werden sollen. Im Rahmen dieses Workshops kann dann auch noch einmal über die Wertgrenzen gesprochen werden. Eine Diskussion über die Wertgrenzen ist aber nicht vorrangiger Inhalt des Workshops. Ziel der Verwaltung bleibt es, einheitliche Wertgrenzen für bezirkliche und überbezirkliche Maßnahmen zu erreichen.
- § 21 Abs. 1 Ziffer 4 Verkehrsberuhigung von Gemeindestraßen – Zustimmung zur Ausbauplanung und Baubeschluss
Die bisherige Wertgrenze von 12.500 € bleibt zunächst bestehen.
- § 21 Abs. 1 Ziffer 13; Zuschüsse zu privaten denkmalpflegerischen Maßnahmen
Die Änderung der Wertgrenze auf 10.000 € (von 5.000 €) erfolgt.
- § 21 Abs. 1 Nr. 15; Vergaben
Die Änderungen werden vorgenommen:
- § 21 Abs. 2 Ziffern 10 und 14-16; da diese Änderungen in der Zuständigkeitsordnung bereits fixiert sind (vom Rat auf den Oberbürgermeister übertragene Zuständigkeiten bzw. Geschäfte der laufenden Verwaltung), kann sich das Anhörungsrecht dementsprechend nur an diesen Wertgrenzen orientieren.
- § 21 Abs. 3 Übersicht über die erteilten Aufträge
Reduzierung der Wertgrenze auf 100.000 € (statt 250.000 €).

Zu den fachlich inhaltlichen Begründungen wird auf die Hauptvorlage V/0239/2021 verwiesen.

In Vertretung
gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Anlage 2: Satzungsentwurf mit farblich markierten Änderungen